

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen.

Vom 17. April 1963

Auf der Grundlage des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege sind folgende gesetzliche Änderungen und Ergänzungen strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen erforderlich:

I.

Änderungen strafrechtlicher Bestimmungen

§ 1

§ 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Eine Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren kann bedingt ausgesprochen werden, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Die bedingte Verurteilung bewirkt, daß die festgesetzte Strafe nur vollstreckt wird, wenn der Verurteilte während einer vom Gericht festzusetzenden Zeit von 1 bis 5 Jahren (Bewährungszeit) eine neue Straftat begeht, für die eine mehr als dreimonatige Gefängnisstrafe ausgesprochen wird.

(2) Zur-Erhöhung der erzieherischen Wirkung meiner bedingten Verurteilung kann das Gericht den Täter durch das Urteil verpflichten, seinen bisherigen oder einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz nicht, zu wechseln und besonders in seiner Arbeit zu zeigen, daß er die richtigen Schlußfolgerungen aus seiner Verurteilung gezogen hat. Diese Verpflichtung wird für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht überschreitende Frist, jedoch nicht länger als für zwei Jahre, ausgesprochen. Der Verurteilte soll am bisherigen Arbeitsplatz oder im bisherigen Betrieb verbleiben. Ausnahmsweise kann ihm jedoch unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten oder aus anderen Gründen eine andere Arbeitsstelle zugewiesen werden. Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß die Vollstreckung der mit der bedingten Verurteilung angedrohten Gefängnisstrafe anordnen.

(3) Die bedingte Verurteilung erstreckt sich nicht auf Zusatzstrafen.“ II.

II.

Änderungen und Ergänzungen der Strafprozeßordnung

Das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik — Straf Prozeßordnung — vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 997) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 2

§ 4 der StPO erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gerichtskritik

(1) Stellt das Gericht bei der Durchführung eines Strafverfahrens Gesetzesverletzungen durch untergeordnete Gerichte fest, so hat es durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, soweit diese Gesetzesverletzungen nicht schon zur Aufhebung des Urteils führen.

(2) Ebenso übt das Gericht Kritik an Gesetzesverletzungen durch andere Rechtspflegeorgane, Organe der staatlichen Verwaltung, staatliche Einrichtungen, sozialistische Betriebe, sozialistische Genossenschaften sowie gesellschaftliche Organisationen.

(3) Die Gerichtskritik kann auch die Beseitigung solcher Bedingungen und Umstände verlangen, die die Begehung von Straftaten und Gesetzesverletzungen begünstigen.

(4) Der Kritikbeschluß ist unter Mitwirkung von Schöffen zu fassen; je eine Ausfertigung ist dem Kritisierten, seinem übergeordneten Organ und dem zuständigen Staatsanwalt zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Kritisierte hat innerhalb von zwei Wochen zur Kritik Stellung zu nehmen.“

§ 3

a) Der § 157 der StPO wird wie folgt gefaßt:

„§ 157

Abschließende Entscheidung des Untersuchungsorgans

Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit:

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
2. der Übergabe der Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission,
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens,
4. der Übergabe der Akten an den Staatsanwalt.“

b) Im § 158 Abs. 1 ist die Ziffer 3 ersatzlos zu streichen.

c) Als § 158 a wird in die StPO eingefügt:

„§ 158 a

Übergabe an die Konflikt- oder Schiedskommission

(1) Das Untersuchungsorgan hat geringfügige, in der Regel erstmalig begangene, Straftaten an die Konflikt- oder Schiedskommission zu übergeben, wenn